

04.11.98

Antrag
des Landes Brandenburg

Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (Landeplatz-LärmschutzV)

Punkt 29 der 731. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6 Abs. 2

In § 6 Abs. 2 sind die Worte "von bis zu zwei Jahren" durch die Worte "von bis zu einem Jahr" sowie die Worte "für einen Zeitraum bis zu vier Jahren" durch die Worte "für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren" zu ersetzen.

Begründung

Mit dem § 6 werden Übergangsbestimmungen zur Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegt. Nach § 6 Abs. 2 stellen die zuständigen Landesbehörden dem Halter oder Eigentümer nach Vorlage einer Auftragsbestätigung von Maßnahmen zur Erfüllung der erhöhten Schallschutzanforderung an Flugzeuge für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren von den zeitlichen Nutzungseinschränkungen frei.

Diese Übergangszeiträume sind zu lang und daher zu halbieren.

Die Bereitschaft, Flugzeuge mit geringen Lärmbelastungen zu erwerben bzw. vorhandene Flugzeuge lärm mindernd nachzurüsten, wird mit der o.g. Neufassung durch Nutzervorteile erhöht bzw. begünstigt und entspricht dem angestrebten Ziel des Umweltschutzes.

Ausgeliefert am 05. NOV. 1998